

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3608/2023-13

25. Juni 2024

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Marijana SARAF, BA, LL.M.

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***, ***, ***, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Rolf Gabron, Peter-Wunderlichstraße 17, 9800 Spittal an der Drau, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 29. September 2023, Z KLVwG-1094/6/2023, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 3 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 27/2011, idF LGBl. 110/2012 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist Obmann des Vereines ***, welcher am Karfreitag, dem 7. April 2023, ein Konzert mit zwei Musikgruppen in einer Veranstaltungsstätte in Villach veranstaltete. Nach einem Ortsaugenschein durch einen Vertreter der Anlagenbehörde der Stadt Villach und zwei Polizeibeamtinnen wurde die Veranstaltung zur Anzeige gebracht, weil gemäß § 8 Abs. 3 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes (im Folgenden: K-VAG) Veranstaltungen iSd § 2 Abs. 1 lit. a leg. cit. am Karfreitag verboten sind. 1
2. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 15. Mai 2023 wurde über den Beschwerdeführer als Obmann des Vereines wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe iHv € 400,- verhängt. 2
3. Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten mit Erkenntnis vom 29. September 2023 als unbegründet ab. Begründend führt es im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer als Obmann des die Veranstaltung organisierenden Vereines den Tatbestand des § 8 Abs. 3 K-VAG erfüllt habe, indem am Karfreitag ein Konzert stattgefunden habe. Es könne nicht erkannt werden, dass der Kärntner Gesetzgeber von seinem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum in unverhältnismäßiger Weise Gebrauch 3

gemacht hätte, weshalb der Anregung auf Vorlage an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 89 iVm Art. 135 B-VG zur Gesetzesprüfung nicht gefolgt werde. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten habe somit die geltende Gesetzeslage anzuwenden. Im Rahmen der Erwägungen führt das Landesverwaltungsgericht Kärnten aus, dass die verletzte Rechtsvorschrift dem "Schutz des religiösen Empfindens" diene und Ausdruck der Religionsfreiheit sei.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung, nämlich des § 8 Abs. 3 K-VAG, behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

4

5. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat die Gerichtsakten vorgelegt und von der Erstattung einer Gegenschrift abgesehen.

5

II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 über die Regelung des Veranstaltungswesens (Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG), LGBl. 27/2011, idF LGBl. 36/2022 lauten (die zur Prüfung gestellte Bestimmung idF LGBl. 110/2012 ist hervorgehoben):

6

"§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen (§ 2 Abs. 2), soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

a) Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fallen, wie etwa künstlerische und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen des Bundes, Veranstaltungen des Bundesheeres in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, Veranstaltungen der Bundespolizei und der Sicherheitsbehörden in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages, Veranstaltungen, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen, Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, Veranstaltungen, die Ausübung eines Glaubens, einer Religion oder einer Weltanschauung sind, das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 oder das Aufstellen von Mustern oder Waren durch befugte Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes;

- b) Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen und von Volksbildungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern die Veranstaltungen Bildungszwecken dienen;
- c) Musikautomaten in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetrieben in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
- d) die Ausstellung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Leistungsbewerbe in land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
- e) die Erteilung von Tanzunterricht;
- f) die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluss von Werten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz, LGBl. Nr. 68/1996);
- g) Veranstaltungen, die nach ihrer Art historisch im Volksbrauchtum begründet sind, insbesondere die in den Verzeichnissen über immaterielles Kulturerbe enthaltenen Veranstaltungen;
- h) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden, und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind, es sei denn, dass hierfür entweder Gebäude nach der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996, errichtet werden sollen oder es sich um Musikdarbietungen handelt, die nach § 6 Abs. 1 bewilligungspflichtig sind;
- i) die Durchführung von Peep-Shows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder Darbietungen soweit darauf das Kärntner Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 58/1990, anzuwenden ist;
- j) den Betrieb von Sportstätten im Freien, für die keine baulichen oder technischen Einrichtungen erforderlich sind, wie insbesondere Naturrodelbahnen, Natureisbahnen auf natürlichen Gewässern, Loipen oder Golfplätze, soweit es sich nicht um Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 lit. c handelt;
- k) Schipisten und deren Nebenanlagen;
- l) die Aufstellung und den Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten), sofern es sich nicht um pratermäßige Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Tourneebetrieb handelt;
- m) die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten, Glücksspielautomaten und dergleichen;
- n) Glücksspiele nach § 4 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes;
- o) Spielplätze;
- p) Ausstellungen in und von Museen sowie Archiven;
- q) die Betriebstätten gewerberechtlich bewilligter Gastgewerbebetriebe, soweit die in diesen stattfindenden Veranstaltungen vom Umfang der erteilten gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind.

[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) alle Unternehmungen und Darbietungen, die zum Vergnügen oder zur Erbauung der Besucher und Teilnehmer bestimmt sind; hierzu gehören insbesondere Thea-

tervorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, Public-Viewing, Vorträge, Rezitationen, Vorlesungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Tanzveranstaltungen und dergleichen;

b) Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind insbesondere Veranstaltungen, die an öffentlichen Orten, wie beispielsweise Gastgewerbebetrieben oder Vereins- und Klublokalen, stattfinden. Nicht allgemein zugänglich sind Veranstaltungen, die ausschließlich für persönlich geladene Gäste in einem privaten Haushalt, im Rahmen von Feiern familiären Charakters oder im Rahmen von Betriebsfeiern und dergleichen, stattfinden. Eine Veranstaltung, die von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt wird, gilt als öffentlich, wenn die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird.

(3) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet.

(4) Veranstaltungsstätten sind für die Durchführung einer Veranstaltung bestimmte, ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportstätten, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen. Genehmigte Veranstaltungsstätten sind Veranstaltungsstätten, die über eine Veranstaltungsstättengenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 verfügen.

(5) Veranstaltungseinrichtungen sind für die Durchführung einer Veranstaltung bestimmte, nicht ortsfeste Einrichtungen wie Zelte, transportable Bühnen, Gerüste, Podien, Vergnügungsanlagen, Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen. Genehmigte Veranstaltungseinrichtungen sind Veranstaltungseinrichtungen, die über eine Veranstaltungsstätten-genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 verfügen.

(6) Besucher einer Veranstaltung sind alle einer Veranstaltung als Zuschauer beiwohnenden natürlichen Personen.

(7) Teilnehmer einer Veranstaltung sind natürliche Personen, die aktiv an einer Veranstaltung mitwirken (zB Künstler, Musiker, Artisten, Sportler, Dompteure, Schausteller).

(8) Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen sind Veranstaltungen, die die Wiedergabe von bewegten Bildern in analoger oder digitaler Form, zum Inhalt haben.

(9) Pratermäßige Veranstaltungen sind Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien eingerichtet sind, wie zB der Betrieb von Geisterbahnen oder Ringelspielen. Pratermäßige Veranstaltungen können an festen Standorten oder im Tourneebetrieb durchgeführt werden.

(10) Veranstaltungen im Tourneebetrieb sind alle Darbietungen und Unternehmungen, die unter Verwendung eines gleichartigen Veranstaltungsprogramms und gleichartiger Veranstaltungseinrichtungen darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden.

(11) Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen oder dergleichen) liegt vor, wenn die durch die Veranstaltung verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf eine gesunde, normal empfindende natürliche Person als erheblich belastend einzustufen sind. Dies ist an Hand der Dauer und Häufigkeit der Immissionen sowie ihrer Eigenart und Vermeidbarkeit nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Zur Ermittlung der Zumutbarkeit von Immissionen sind insbesondere die Verordnungen der Landesregierung gemäß § 28 Abs. 1 und strategische Lärmkarten im Sinne des § 62b lit. h des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, heranzuziehen.

(12) Eine Sportstätte ist eine Anlage, die der Ausübung sportlicher Tätigkeiten regelmäßig zu dienen bestimmt ist, wobei eine bloß vorübergehende Verwendung zu anderen Zwecken als jenen der Ausübung von Sport nicht schadet. Der Betrieb einer Sportstätte im Sinne dieses Gesetzes liegt dann vor, wenn die Anlage im Sinne des ersten Satzes Besuchern oder Teilnehmern für Sportveranstaltungen regelmäßig zugänglich gemacht wird.

(13) Eine Sportveranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist eine öffentliche Darbietung sportlicher Wettkämpfe oder Vorführungen, unabhängig davon, ob die bewohnenden Personen aktiv an der Veranstaltung teilnehmen (Teilnehmer) oder als Zuschauer dem Veranstaltungsverlauf folgen (Besucher).

(14) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am Wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus sind. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind weiters die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen Maßnahmen und dem Nutzen für die zu schützenden Interessen sowie die Effizienz und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels zu berücksichtigen.

[...]

§ 8

Verbotene Veranstaltungen

(1) Verboten sind

- a) Veranstaltungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen;
- b) Experimente, durch welche die Besucher der Veranstaltung gefährdet werden können, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose oder der Suggestion, bei denen sich der Veranstalter aus dem Kreis der Besucher der Veranstaltung bedient;
- c) Veranstaltungen, bei welchen die Besucher durch spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe zur Konsumation beträchtlicher Mengen an Alkohol, die geeignet sind schwere alkoholische Rauschzustände herbeizuführen, angeregt werden.

(2) Das Aufstellen und der Betrieb eines Spielautomaten,

- a) dessen Spielinhalt aggressive, gewalttätige, kriminelle, rassistische oder pornographische Darstellungen aufweist,
 - b) dessen Spielgeschehen die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren in natürlicher Weise darstellt, soweit ein derartiger Spielinhalt nicht bereits von lit. a erfasst ist, oder
 - c) dessen Spielinhalt nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde grob verletzt, soweit ein derartiger Spielinhalt nicht bereits von lit. a oder b erfasst ist,
- ist untersagt.

(2a) Weiters sind das Aufstellen und der Betrieb von Spielautomaten, die Vermögenswerte auszahlen oder ausfolgen, untersagt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Vermögenswerte vom Spielautomaten selbst oder auf andere Weise ausgefolgt werden oder Hinweise und Ankündigungen die Erzielung eines Vermögenswertes ausschließen. Freispiele, die beim Betrieb des Spielautomaten erzielt werden, gelten nicht als Vermögenswerte im Sinne des ersten und zweiten Satzes. Die Ablöse von Freispielen in Vermögenswerten ist jedoch unzulässig. Ebenfalls nicht als Vermögenswerte im Sinne des ersten und zweiten Satzes gelten Gegenstände von geringem Wert, die üblicherweise der Unterhaltung von Kindern dienen. Die Landesregierung hat durch Verordnung eine ziffernmäßige Wertgrenze, die diese Gegenstände nicht überschreiten dürfen, festzulegen.

(3) Am Karfreitag und am 24. Dezember sind Veranstaltungen verboten. Am Kar Samstag dürfen Veranstaltungen nicht vor 14 Uhr begonnen werden.

[...]

§ 30

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung,

wer

- a) bewilligungspflichtige Veranstaltungen ohne Bewilligung oder abweichend von dieser durchführt;
- b) soweit eine Genehmigungspflicht für Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen vorgesehen ist, Veranstaltungen in nicht genehmigten Veranstaltungsstätten durchführt oder nicht genehmigte Veranstaltungseinrichtungen verwendet oder als Verfügungsberechtigter über derartige Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen eine für eine Veranstaltung nicht genehmigte Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung zur Verfügung stellt;
- c) soweit für Veranstaltungsstätten keine Genehmigungspflicht vorgesehen ist, Veranstaltungen in hierfür nicht geeigneten Veranstaltungsstätten durchführt oder als Verfügungsberechtigter über eine solche Veranstaltungsstätte eine für die Veranstaltung ungeeignete Veranstaltungsstätte zur Verfügung stellt;
- d) soweit eine behördliche Untersagung einer Veranstaltung erfolgt ist, diese trotz der Untersagung durchführt, oder die Bestimmungen der §§ 3, 5, 8, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und Abs. 1a, 12 Abs. 1 bis Abs. 4, 13 oder 23 Abs. 5 dritter Satz übertritt;
- e) Veranstaltungen entgegen des Verbots nach § 8 beginnt oder nicht beendet;
- f) Maßnahmen nach §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz nicht duldet oder behindert;
- g) die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertritt;
- h) den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheiden, Erkenntnissen oder Beschlüssen zuwiderhandelt, soweit ein derartiges Verhalten nicht bereits den Tatbestand der lit. a bis lit. g erfüllt;
- i) Veranstaltungen zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder auf andere Weise missbraucht;
- j) durch eine Veranstaltung das Leben oder die Gesundheit der Besucher oder veranstaltungspolizeiliche Interessen oder Interessen des Jugendschutzes gefährdet;
- k) durch eine Veranstaltung eine unzumutbare Beeinträchtigung von Menschen durch Immissionen (zB Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) herbeiführt;
- l) (entfällt)
- m) als nach § 11 Abs. 1 zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes berechnigte Person oder als nach § 12 Abs. 5 zur Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung und Ausstellung einer Prüfbescheinigung berechnigte Person, den Sicherheitsbericht (§ 9 Abs. 6) oder die wiederkehrende Überprüfung und Ausstellung einer Prüfbescheinigung (§ 12 Abs. 1 bis 4) nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes oder entsprechend den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erstellt oder durchführt;
- n) als Veranstalter seinen Bekanntgabepflichten nach § 27 Abs. 2 und Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7260 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs. 3 K-VAG entstanden. 7

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist und die in Prüfung gezogene Bestimmung, soweit sie sich auf den Karfreitag bezieht, präjudiziell ist und die präjudiziellen Teile der Bestimmung eine untrennbare Einheit mit dem restlichen Teil der Rechtsvorschrift bilden. 8

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken: 9
 - 3.1. Der Verfassungsgerichtshof geht zunächst davon aus, dass § 8 Abs. 3 K-VAG für den 24. Dezember und für den Karfreitag sowie für einen Teil des Karsamstags ein ausnahmsloses Verbot vorschreibt, welches jede Art von öffentlicher Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 leg. cit. verbietet. So sind u.a. etwa Theatervorstellungen, Ausstellungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, Public-Viewing, Tanzveranstaltungen und eben auch Konzerte – ohne Beachtung auf Ort und Ausgestaltung der Veranstaltung und ohne Rücksicht auf ihre Wirkung in der Öffentlichkeit – ausnahmslos untersagt. 10

- Ein absolutes Verbot im dargestellten Sinn könne – so die vorläufige Ansicht des Verfassungsgerichtshofes – allenfalls (und nur dann) gerechtfertigt werden, wenn die Abhaltung von jedweden öffentlichen Veranstaltungen in ein anderes Grundrecht in unverhältnismäßiger Weise derart eingreife, dass – wie anscheinend im vorliegenden Fall – eine Verletzung des nach Art. 9 EMRK garantierten Schutzes der Religionsausübung vorläge, also letztlich der "religiöse Frieden" insgesamt gefährdet bzw. die Ausübung des Glaubens behindert oder erheblich gestört werden würde (vgl. VfSlg. 19.961/2015 zum – diese Schwelle nicht erreichenden – "Tierkreuzzug" am Karsamstag). 11

- Religion wie Kunst gehören – unabhängig voneinander, vielfach aber auch miteinander verschränkt – zu den Grundbedürfnissen einer zivilisierten Gesellschaft (VfSlg. 20.558/2022). Selbst gegenüber der Kunstfreiheit nach Art. 17a StGG genießt – ungeachtet der Tatsache, dass die in Art. 17a StGG garantierte Freiheit der 12

Kunst ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet ist und dennoch auch ein Künstler, wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 10.401/1985 dargetan hat, grundsätzlich in seinem Schaffen an die allgemeinen Gesetze gebunden bleibt (sog. immanente Schranken der Kunstfreiheit; vgl. dazu auch VfSlg. 20.502/2021) – nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes weder das Grundrecht gemäß Art. 9 EMRK noch jenes der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 11 EMRK eine "Vorrangstellung", wonach der jeweils grundrechtlich geschützte Bereich als solcher mehr oder weniger zu schützen wäre.

3.2. Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof vorläufig das Bedenken, dass § 8 Abs. 3 K-VAG – mag diese Bestimmung zur Gewährleistung der "störungsfreien" Ausübung des Grundrechtes auf Religionsfreiheit bestehen – dadurch, dass er ein ausnahmsloses Verbot für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 und 2 K-VAG normiert, in unsachlich generalisierender Weise versucht, dem Grundrecht auf Religionsfreiheit jedenfalls den Vorrang zu geben. 13

Bei dieser Beurteilung scheint auch zu bedenken zu sein, dass gemäß § 1 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. 153, idF BGBl. 264/1967, bis zum Jahr 2019 der Karfreitag als Feiertag "für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche" galt; mit der Novelle BGBl. I 22/2019 wurde der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag jedoch abgeschafft und blieb als (bloß) kirchlicher Feiertag bestehen. 14

Selbst wenn der Karfreitag ein Tag ist, der seine historischen Wurzeln in der Religion hat (VfSlg. 20.379/2020), ist er vermutlich – so die vorläufige Auffassung des Verfassungsgerichtshofes – für viele Menschen in Österreich traditionell auch ein Tag der persönlichen Ruhefindung und Erholung; ob und inwieweit dieser Umstand eine Rechtfertigung für das absolute Verbot am Karfreitag sein könnte, wird auch bei der Gesetzesprüfung (mit)abzuwägen sein. 15

3.3. Darüber hinaus erschließt sich dem Verfassungsgerichtshof vorläufig nicht, dass es – stets die Wertung des Landesgesetzgebers zugrunde gelegt – durch die Abhaltung jedweder Veranstaltung jedenfalls zu einer Störung des "religiösen Empfindens" kommen könnte, wenngleich andere "Belustigungen" von vornherein nicht unter das Verbot zu fallen scheinen (vgl. die Ausnahmeregelungen in § 1 Abs. 2 K-VAG). 16

3.4. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird zu prüfen sein, ob es aus Gründen des Schutzes des Karfreitags erforderlich ist, Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 K-VAG schlechthin, also ausnahmslos, zu verbieten. 17

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt daher gegen § 8 Abs. 3 K-VAG vorläufig das Bedenken, dass die Bestimmung gegen die Freiheit der Kunst (Art. 17a StGG), die Erwerbsausübungsfreiheit gemäß Art. 6 StGG und den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG verstoßen könnte. Ein absolutes und strafbewehrtes Verbot dürfte – so die vorläufige Einschätzung – überschießend und daher weder geeignet noch erforderlich sein, das (legitime) Ziel der ungestörten Religionsausübung zu erreichen. Eine verfassungskonforme Interpretation des § 8 Abs. 3 K-VAG scheint angesichts des Wortlautes der Bestimmung ausgeschlossen. 18

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 8 Abs. 3 K-VAG von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 19

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 20

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 21

Wien, am 25. Juni 2024

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. SARAF, BA, LL.M.